

Geschäftsverzeichnissnr. 331
Urteil Nr. 79/92 vom 23. Dezember 1992

URTEIL

In Sachen : Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Regelung der Anerkennung von Bauunternehmern, erhoben von der Wallonischen Regionalexekutive.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 4. Oktober 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt und am 7. Oktober 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Namur, Rue Mazy 25-27, die Nichtigerklärung von Artikel 4 §2 und §3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 §3, Artikel 8 §1, §2 und §4, Artikel 10, Artikel 12, Artikel 14 «Absatz 1 », Artikel 18 §2, §3 2° und 3° und § 4, Artikel 19, Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes von 20. März 1991 zur Regelung der Anerkennung von Bauunternehmern, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. April 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. Oktober 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es in diesem Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes mit am 24. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 25. bzw. 26. Oktober 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 1991.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, hat mit am 8. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Januar 1992 bei der Post aufgegebenem und am 14. Januar 1992 dem Adressaten zugestelltem Einschreibebrief übermittelt.

Die Wallonische Regionalexekutive hat mit am 14. Februar 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 6. März 1992 und 15. September 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Oktober 1992 bzw. 4. April 1993 verlängert.

Durch Beschluß vom 15. September 1992 hat der Hof entschieden, daß infolge der Ruhestandsversetzung der Vorsitzenden I. Pétry und des Amtsantritts von J. Wathelet als Vorsitzender der Richter Y. de Wasseige in der Besetzung die ursprünglich von J. Wathelet eingenommene Stelle übernimmt.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. November 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 28. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen und am 29. Oktober 1992 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen.

Infolge der Ruhestandsversetzung des Vorsitzenden J. Wathelet am 19. November 1992 erfüllt der Richter D. André das Amt eines Vorsitzenden; durch Anordnung vom 26. November 1992 hat der Richter F. Debaedts, der infolge der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva als amtierender Vorsitzender fungiert, den Richter P. Martens dazu bestimmt, die Besetzung zu ergänzen, und festgestellt, daß der Richter Y. de Wasseige den Richter D. André als Berichterstatter ersetzt.

Auf der Sitzung vom 26. November 1992

- erschienen
- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,
- haben die Richter Y. de Wasseige und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Das Gesetz vom 20. März 1991 und die angefochtenen Bestimmungen

Das Gesetz vom 20. März 1991 regelt die Anerkennung von Bauunternehmern und hebt den Gesetzeserlaß vom 3. Februar 1947, der sich auf den gleichen Gegenstand bezieht, auf.

Kapitel I (Artikel 1 und 2) legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Kapitel II (Artikel 3 bis 11) bestimmt die Aufträge, welche nur an anerkannte Unternehmer vergeben werden können (Artikel 3), legt die Bedingungen und Modalitäten der Anerkennung fest (Artikel 4 bis 7 und Artikel 11) und regelt das Verfahren zur Gewährung der endgültigen bzw. vorläufigen Anerkennungen (Artikel 8 bis 10). Die Klage betrifft Artikel 4 §2 und §3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 §3, Artikel 8 §1, §2 und §4 sowie Artikel 10, welche folgendes bestimmen:

Artikel 4 §2 und §3

« §2. Der König bestimmt die Regeln und Kriterien, die bei der Einreichung und Prüfung der Anerkennungsanträge, der Revisionen und der Anerkennungsübertragungsanträge sowie bei der Beurteilung der gemäß Artikel 3 §1 2° vorgelegten Belege zu berücksichtigen sind. Aufgrund dieser Belege wird festgestellt, ob die in §1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Der Minister bestimmt, welche Schriftstücke zu dem Zweck einzureichen sind.

§3. Der König kann gemäß den von Ihm festzulegenden Modalitäten und nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses bestimmte Personen öffentlichen Rechts von den in §1 festgelegten Bedingungen, die mit dem Wesen dieser Personen unvereinbar sind, befreien. »

Artikel 6 Absatz 1

« Ein Auftrag für Arbeiten kann an einen nichtanerkannten Unternehmer, der die in Artikel 3 §1 2° genannten Belege vorlegt oder sich auf eine Eintragung in das amtliche Verzeichnis der anerkannten Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beruft, erst dann vergeben werden, nachdem der Minister auf Antrag des Auftraggebers und nach eingeholter Stellungnahme des

Ausschusses beschlossen hat, daß die in Artikel 4 §1 festgelegten Anerkennungsbedingungen bzw. die in Artikel 5 bestimmten Voraussetzungen bezüglich der Gleichwertigkeit von Anerkennungen erfüllt sind.»

Artikel 7 §3

« Der König bestimmt den Gesamtbetrag der öffentlichen und privaten Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Vergabe des Auftrags gleichzeitig vom selben Unternehmer durchgeführt werden können. »

Artikel 8 §1, §2 und §4

« §1. Die Anerkennung wird auf Antrag des Unternehmers vom Minister nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses erteilt.

§2. Die Anerkennung in der untersten Klasse wird vom Minister nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses dem Unternehmer, der sie beantragt und die Erfüllung der in Artikel 4 §1 1^o, 2^o, 3^o, 4^o und 7^o genannten Bedingungen nachweist, erteilt.

§4. Über die Anerkennung wird vom Minister ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Angabe der Nummer der Eintragung in einem Verzeichnis bezüglich der Anerkennungsklasse in einer Kategorie oder Subkategorie von Arbeiten sowie des Datums der Erlangung der Anerkennung. »

Artikel 10

« Der Minister kann nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die durch königlichen Erlaß festgelegt werden, einem Unternehmer für jede Kategorie oder Subkategorie von seit weniger als fünf Jahren ausgeübten Tätigkeiten eine vorläufige Anerkennung erteilen.

Die vorläufige Anerkennung ist zwanzig Monate gültig. Auf Antrag des Beteiligten kann sie zweimal um zwanzig Monate verlängert werden. »

Kapitel III (Artikel 12) ermächtigt den König dazu, die Modalitäten der Übertragung einer Anerkennung festzulegen; diese Bestimmung ist ebenfalls Gegenstand der Klage und lautet folgendermaßen:

Artikel 12

« Der König bestimmt, in welchen Fällen der Übernahme, des Zusammenschlusses, der Aufteilung oder der Änderung der Rechtspersönlichkeit die einer natürlichen oder juristischen Person erteilte Anerkennung übertragen werden kann. »

Kapitel IV (Artikel 13 bis 17) setzt einen Anerkennungsausschuß ein und bestimmt dessen Zusammensetzung (Artikel 13), Aufgabenbereich (Artikel 14) und Arbeitsweise (Artikel 15 bis 17). In diesem Kapitel ist nur Artikel 14 a) Gegenstand der Klage.

Artikel 14

« Der Ausschuß hat zur Aufgabe,

a) dem Minister Stellungnahmen zu allen Anträgen auf Anerkennung bzw. vorläufige Anerkennung und allen Anerkennungsrevisionen zu unterbreiten. »

Kapitel V handelt von der Anerkennungsrevision und enthält einen einzigen Artikel (Artikel 18); die Klage ist gegen §2, §3 2^o und 3^o und §4 dieses Artikels gerichtet, der folgendermaßen lautet:

Artikel 18

« §1. Jede Anerkennung bleibt nur bis zum Zeitpunkt ihrer Revision gültig.

§2. Der König kann jederzeit beschließen, eine allgemeine Revision aller Anerkennungen sämtlicher Unternehmer vorzunehmen.

§3. Eine individuelle Revision aller Anerkennungen eines Unternehmers erfolgt

1° alle fünf Jahre, zum erstenmal nach einer Zeitspanne von fünf Jahren ab Erlangung der ersten Anerkennung;

2° auf Initiative des Ministers oder des Ausschusses, wenn ihnen Angaben bekannt sind, denen zufolge der Unternehmer nicht mehr die in Artikel 4 §1 1°, 2°, 3°, 5° und 6° genannten Bedingungen erfüllt;

3° auf Initiative des Ministers oder des Ausschusses im Falle einer Änderung der Rechtspersönlichkeit oder der Rechtsform oder bei Geschäftsaufgabe des Unternehmers.

§4. Auf Initiative des Ministers oder des Ausschusses kann die individuelle Revision einer oder mehrerer Anerkennungen eines Unternehmers bei jeder Änderung, Erweiterung oder Übertragung einer Anerkennung - mit Ausnahme der Anträge auf Erlangung einer vorläufigen Anerkennung - erfolgen. »

Kapitel VI (Artikel 19 und 20) sieht die Fälle vor, in denen die Zurückstufung, die Suspendierung und der Widerruf der Anerkennung beschlossen werden können, und legt die entsprechenden Modalitäten fest. Die Klage betrifft nur Artikel 19; dieser bestimmt folgendes:

Artikel 19

« §1. Der Minister kann nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses die Zurückstufung oder die Suspendierung einer oder mehrerer Anerkennungen eines Unternehmers anordnen:

1° Wenn Auftraggeber von Arbeiten im Sinne von Artikel 2 beim Ausschuss Beschwerde über einen anerkannten Unternehmer führen, dem eine der folgenden Tatsachen vorgeworfen wird:

a) Nichtbeachtung der Bedingungen der vergebenen Aufträge;

b) schwerer Fehler bei der Durchführung der Arbeiten;

c) falsche Erklärungen bei der Erteilung von Auskünften im Hinblick auf die Feststellung der Erfüllung der bei der Vergabe des Auftrags vorgeschriebenen Bedingungen;

d) Nichtbeachtung des in Artikel 7 des Gesetzes bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand vorgesehenen Kartellverbotes;

e) bei der Durchführung eines Auftrags der öffentlichen Hand begangene Verletzung einer der in Artikel 8 §1 und §3 des Gesetzes bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand genannten Verpflichtungen.

2° Wenn dem Minister oder dem Ausschuss amtliche Angaben bekannt sind, denen zufolge der Unternehmer

a) nicht mehr die in Artikel 4 §1 4° a) und 7° vorgesehenen Bedingungen erfüllt;

b) sich bei der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung der Abgabe falscher Erklärungen schuldig gemacht hat;

c) die in Artikel 17 vorgeschriebene Meldepflicht nicht beachtet hat.

§2. Hat der Unternehmer nach entsprechender Aufforderung dem Ersuchen des Ausschusses, im Rahmen der Artikel 18 und 19 alle für zweckdienlich erachteten Schriftstücke und Auskünfte vorzulegen bzw. zu erteilen, innerhalb von sechzig Tagen nicht oder nur teilweise Folge geleistet, so wird seine Anerkennung vom Minister suspendiert.

§3. Der Minister kann nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses in den in §1 1° b), d) und e) sowie 2° a) und b) vorgesehenen Fällen den Widerruf einer oder mehrerer Anerkennungen eines Unternehmers anordnen oder einen Unternehmer von Aufträgen der öffentlichen Hand ausschließen.

§4. Die gemäß §1 P und 2^e sowie §2 anwendbaren Maßnahmen werden vom Ausschuß in einer begründeten Stellungnahme dem Minister vorgeschlagen, nachdem der Unternehmer in der Lage gewesen ist, die ihm angelasteten Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen und in seinen Verteidigungsmitteln angehört zu werden.

Die Entscheidung des Ministers wird begründet und dem Unternehmer per Einschreiben zugestellt. Darüber hinaus wird sie auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. »

In Artikel 21, der sich mit den Abweichungen von der Verpflichtung, sich an anerkannte Unternehmer zu wenden, befaßt und Kapitel VII darstellt, werden die Absätze 1 und 3 angefochten.

Artikel 21

« Für die anderen Arbeiten als diejenigen, auf die sich Absatz 3 bezieht, welche durchgeführt, zu mindestens 25 v.H. subventioniert oder in irgendeiner Form zu mindestens 25 v.H. zu Lasten ihres Haushaltes oder zu Lasten des Haushaltes der ihnen unterstehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten finanziert werden sollen, können die Minister oder die Exekutiven unter Beachtung der vom König festzulegenden Vorschriften und nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses durch begründeten Erlaß die Abweichung von den in den Artikeln 3 und 11 vorgesehenen Bedingungen beschließen.

...

Werden die Arbeiten für Rechnung privatrechtlicher Personen durchgeführt, subventioniert oder in irgendeiner Form von Personen öffentlichen Rechts oder von jeder anderen Person, auf die das Gesetz bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand anwendbar ist, finanziert, so wird die Abweichung unter den gleichen Bedingungen vom Minister gewährt.

Die Abweichungsbefugnis ist nicht übertragbar. »

Die Kapitel VIII und IX enthalten Straf- bzw. Schlußbestimmungen; dabei wird nur Artikel 24 Absatz 1 angefochten, der folgendes bestimmt:

Artikel 24

« Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Unternehmer behalten ihre Anerkennungen bei, bis ihre Verhältnisse gemäß den Modalitäten und innerhalb der Fristen, die der König bestimmt, revidiert worden sind. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Die Wallonische Regionalexekutive bringt einen einzigen Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 107^{quater} der Verfassung und 6 §1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausgeht, indem

- einerseits (erster Teil) Artikel 4 §2 und §3, Artikel 12, Artikel 14 a), Artikel 19 §4, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 « bis ins kleinste Detail die Anerkennung von Bauunternehmern regeln oder die nationale Obrigkeit ohne Beschränkung dazu ermächtigen »;

- andererseits (zweiter Teil) Artikel 4 §3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 §3, Artikel 8 §1, §2 und §4, Artikel 10, Artikel 18 §2, §3 2° und 3° und §4, Artikel 19 §1, §2 und §3 und Artikel 21 Absatz 3 « dem König bzw. dem für die Anerkennung von Bauunternehmern zuständigen nationalen Minister die Zuständigkeit vorbehalten, Durchführungsmaßnahmen zu treffen ».

Die Klägerin macht geltend, daß aus den vorgenannten Verfassungs- und Sondergesetzesbestimmungen hervorgehe, daß im Bereich der Anerkennung von Bauunternehmern die Zuständigkeit des Zentralstaates sich auf die Festlegung der allgemeinen Regeln beschränken solle, darüber hinaus unter der Bedingung, daß sie der Gewährleistung der Wirtschaftsunion dienen würden; die Regionen seien ihrerseits dafür zuständig, diesen allgemeinen Rahmen gegebenenfalls durch Dekrete zu ergänzen und diese nationalen und regionalen Normen anzuwenden. Im übrigen betont die Wallonische Regionalexekutive, daß der Staat die grundsätzliche Zuständigkeit der Regionen in Sachen Wirtschaftspolitik zu beachten habe und die Ausübung dieser Kompetenzen nicht in unangemessener Weise beeinträchtigen dürfe.

A.2.a. Nach einer Erörterung der geltenden EG-Vorschriften, des durch das angefochtene Gesetz ersetzten Gesetzeserlasses vom 3. Februar 1947 sowie der Gründe dieses Ersatzes zitiert der Ministerrat Auszüge aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1988, Quellen der Rechtslehre und Auszüge aus der Rechtsprechung des Hofes in bezug auf die Tragweite, die den Worten « unter Beachtung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion » in Artikel 6 §1 VI Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1980 beizumessen ist. Er vertritt die Meinung, Absatz 4 derselben Bestimmung habe zum Zweck, die spezifischen Komponenten des vorgenannten allgemeinen normativen Rahmens zu bestimmen, zu denen kraft der Sondergesetzgebung die Angelegenheit der öffentlichen Aufträge gehöre. Was die dieser Zuständigkeitszuweisung beizumessende Tragweite anbelangt, meint der Ministerrat, aus den angeführten Vorarbeiten (Begründungsschrift und Bericht des Kammerausschusses) gehe hervor, daß der Gesetzeserlaß vom 3. Februar 1947 (den das angefochtene Gesetz ersetzt) neben anderen Bestimmungen als Teil der Angelegenheit der « öffentlichen Aufträge » betrachtet worden sei; außerdem habe « der Sondergesetzgeber der nationalen Obrigkeit die Zuständigkeit übertragen, sowohl durch Gesetze als auch durch Verordnungserlasse die Angelegenheit der öffentlichen Aufträge zu regeln, soweit diese einen der 'Eckpfeiler' der Wirtschafts- und Währungsunion darstellt »; die Regionen könnten daher nur insofern normieren, als es sich dabei nicht um die allgemeinen Regeln in bezug auf öffentliche Arbeiten handele.

A.2.b. Was die den Worten « allgemeine Regeln » einzuräumende Tragweite betrifft, meint der

Ministerrat, der sich auf die Vorarbeiten zu Artikel 6 §1 VI Absatz 3 und die Worte « durch das Gesetz oder kraft desselben » in Absatz 3 der besagten Bestimmung bezieht, daß der Sondergesetzgeber als « allgemeine Regeln » sowohl Gesetzes- als auch Verordnungsvorschriften ins Auge gefaßt habe; hinsichtlich der Durchführungskompetenz sei zu unterscheiden zwischen dem, was die qualitative Auswahl eines Bewerbers betrifft, und dem, was die Vergabe eines Auftrags betrifft. Alles, was den ersten Punkt anbelangt (Prüfung der Anerkennungsanträge, Gewährung, Übertragung und Sanktionen), müsse wegen der Wirtschaftsunion und zur Sicherung der Gleichheit unter den Unternehmern einheitlich sein und daher vom Zentralstaat geregelt werden; im übrigen betont der Ministerrat, daß der Nationalgesetzgeber den wirtschaftsbezogenen Kompetenzen der Regionen tatsächlich Rechnung getragen habe, indem er die Vertretung der Gemeinschaften und Regionen im Anerkennungsausschuß vorgesehen habe.

A.3.a. Die Wallonische Regionalexekutive erläutert ihrerseits dieselben Absätze 3 und 4 von Artikel 6 §1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und nimmt Bezug auf die Begründungsschrift an die Kammer, wonach die Ausnahmen von der wirtschaftsbezogenen Kompetenz der Regionen einschränkend auszulegen sein sollen; sie betont, daß der vorgenannte Absatz 3 dadurch, daß er am Anfang die Worte « zu diesem Zweck » enthalte, impliziere, daß « die nationale Obrigkeit also in den vier aufgezählten Angelegenheiten ... nur handeln kann, um die Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten », und daß sie dies nur mittels allgemeiner Regeln tun könne. Die Klägerin behauptet, die Wirtschaftsunion erfordere « das normale Spiel des Wettbewerbs und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in einem bestimmten Gebiet »; unter Bezugnahme auf das auf europäischer Ebene geltende System weist die Regionalexekutive darauf hin, daß die Wirtschaftsunion keine totale Harmonisierung der Vorschriften bezüglich der Anerkennung von Unternehmern voraussetzen würde, und betont dabei, daß das Sondergesetz dem Staat übrigens nur die Zuständigkeit für die Festlegung der einschlägigen « allgemeinen Vorschriften » erteile.

A.3.b. Hinsichtlich der diesen Worten einzuräumenden Tragweite seien die « allgemeinen Regeln » - so die Wallonische Regionalexekutive - als die Grundregeln, die Hauptprinzipien - im vorliegenden Fall in bezug auf die Anerkennung von Unternehmern - aufzufassen, welche zum Zuständigkeitsbereich des Zentralstaates gehörten. Die Regionen aber verfügten über die verordnende Rechtsetzungskompetenz sowie über jede Durchführungs- oder Anwendungskompetenz sowohl hinsichtlich der nationalen als auch der regionalen Vorschriften.

Als allgemeine Regeln würden nach Ansicht der Wallonischen Regionalexekutive dem Staat die Wahl einer Anerkennungsregelung, deren allgemeiner Rahmen und Anwendungsbereich, die allgemeinen Kriterien für die Anerkennung, die Revision und die Übertragung der Anerkennung sowie die Gegenseitigkeitsbedingungen im Verhältnis zu den übrigen EG-Mitgliedstaaten obliegen.

Die Region hingegen sei neben der gesamten Durchführung des Anerkennungssystems zuständig für die Festlegung der genauen Regeln und Kriterien für die Prüfung der Anträge auf Anerkennung, Übertragung und Revision, die Modalitäten der Befreiung von den Anerkennungsbedingungen, die Fälle der Übertragung einer Anerkennung, das Verfahren hinsichtlich der Zurückstufung, der Suspendierung und des Widerrufs einer Anerkennung sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Abweichungen.

- B -

B.1. Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind.

Die nationale Obrigkeit ist zu diesem Zweck zuständig für das Festlegen der allgemeinen Regeln in bezug auf

1° die öffentlichen Aufträge;
(...). »

B.2. Im Gegensatz zu dem, was für die Angelegenheiten gilt, die weiter in Artikel 6 §1 VI des Sondergesetzes genannt werden und für die der Nationalgesetzgeber eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, beschränkt sich seine Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Aufträge auf die Festlegung allgemeiner Regeln, welche einzig und allein die Gewährleistung der in Absatz 3 dieses Artikels aufgezählten Grundsätze bezwecken.

B.3.a. Wie aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Änderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (*Drucks.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 516/6, SS. 126-127) ersichtlich, versteht man unter den « allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge » jene Grundsätze, die sich auf die Angelegenheiten beziehen, welche in

- dem Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- dem königlichen Erlaß vom 22. April 1977 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- dem Ministerialerlaß vom 10. August 1977 zur Festlegung der allgemeinen Vergabebedingungen für Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen und

- der Reglementierung bezüglich der Anerkennung von Unternehmern, wie zum Beispiel

festgelegt durch den Gesetzeserlaß vom 3. Februar 1947 zur Regelung der Anerkennung von Bauunternehmern, durch den königlichen Erlaß vom 9. August 1982 zur Festlegung der Maßnahmen zur Anwendung des Gesetzeserlasses vom 3. Februar 1947, und durch den Ministerialerlaß vom 13. August 1982 zur Festlegung der zu berücksichtigenden Kriterien bei der Prüfung der Anerkennungsanträge von Bauunternehmern sowie der Bedingungen für die Gewährung eventueller Abweichungen,

geregelt sind.

B.3.b. Wie oben erwähnt, hebt das Gesetz vom 20. März 1991 in seinem Artikel 23 den Gesetzeserlaß vom 3. Februar 1947 auf; in der Begründungsschrift wurde der Ersatz dieser Gesetzgebung folgendermaßen begründet: «Die Anerkennungsregelung, die kraft des Gesetzeserlasses vom 3. Februar 1947 zum Zwecke der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Aufträge eingeführt worden ist, bedarf heute der Revision. Die schnellen Entwicklungen, die den Bausektor und das Bauunternehmertum kennzeichnen, sowie die entsprechenden neueren europäischen Entwicklungen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung der neueren institutionellen Reformen liegen dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde » (*Drucks.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1067/1, S. 1).

Das Gesetz vom 20. März 1991 fällt aufgrund seines Gegenstands unter die im vorgenannten Artikel 6 §1 VI Absatz 4 erwähnte Angelegenheit der « öffentlichen Aufträge ».

B.3.c. Was die genaue Tragweite betrifft, die den Worten « allgemeine Regeln » einzuräumen ist, implizieren die vorgenannten Vorarbeiten sowie die Bezugnahme im vorgenannten Artikel 6 §1 VI Absatz 4 auf den in Absatz 3 derselben Bestimmung erwähnten « allgemeinen normativen Rahmen », daß die durch die nationale Obrigkeit vorzunehmende Festlegung der Grundsätze, die die Angelegenheit der öffentlichen Aufträge regeln, sowohl durch Verordnungen als auch durch Gesetze erfolgen kann.

Die Regionen können übrigens - wie aus denselben Vorarbeiten hervorgeht - diese Grundsätze ergänzen, und zwar auch auf dem Verordnungswege, um eine ihren Bedürfnissen angepaßte Politik zu führen, soweit diese nicht dem von der nationalen Obrigkeit bestimmten normativen Rahmen zuwiderläuft (*Drucks.*, Kamer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 10).

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß sich die Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Regionen in bezug auf die Anerkennung von Bauunternehmern folgendermaßen definieren läßt:

- Die nationale Obrigkeit ist dafür zuständig, die Gesetzes- oder Verordnungsnormen zu erlassen, die die allgemeinen Regeln festlegen, soweit zur Aufrechterhaltung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich ist.

- Die Regionen können diese Normen um andere Normen ergänzen, und außerdem sind nur sie dafür zuständig, die individuellen Maßnahmen zur Anwendung der nationalen und regionalen Normen zu ergreifen.

Bezüglich des ersten Teils des Klagegrunds

B.5. Im ersten Teil des Klagegrunds macht die klagende Partei geltend, daß das Gesetz vom 20. März 1991 gegen Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoße, indem die angefochtenen Bestimmungen « bis ins kleinste Detail die Anerkennung von Bauunternehmern regeln oder die nationale Obrigkeit ohne Beschränkung dazu ermächtigen ». Die Beschwerde richtet sich gegen folgende Artikel:

- 4 §2 und §3,
- 12,
- 14 a),
- 19 §4,
- 21 Absatz 1,
- 24 Absatz 1.

B.6.a. Im Bereich der öffentlichen Aufträge für Arbeiten ist das Erfordernis einer vorherigen Anerkennung der Unternehmer als Grundprinzip zu betrachten; daraus ergibt sich, daß der nicht angefochtene Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 1991, der dieses Erfordernis formuliert, als eine allgemeine Regel beinhaltend zu betrachten ist, welche gemäß Artikel 6 §1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes in die Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit fällt; die Zuständigkeit, ein solches Erfordernis vorzuschreiben, beinhaltet die Zuständigkeit, die hauptsächlichen Modalitäten desselben festzulegen.

Als solche sind namentlich zu betrachten:

- die Festlegung der Bedingungen bezüglich der Anerkennung (Artikel 4 §1, nicht angefochten), der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Unternehmer (Artikel 6), der Übertragung (Artikel 12), der Revision (Artikel 18), der Zurückstufung, der Suspendierung und des Widerrufs (Artikel 19) der Anerkennungen;
- die Festlegung der Regeln und Kriterien, die bei der Anerkennung, der Revision oder der Übertragung der Anerkennung zu beachten sind (Artikel 4 §2);
- die Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs des Anerkennungssystems (Artikel 4 §3, Artikel 21 Absatz 1), des zeitlichen Anwendungsbereichs und der vorläufigen Maßnahmen (Artikel 24 Absatz 1, Artikel 10);
- die Einsetzung eines Beratungsausschusses, zusammengesetzt aus Sachverständigen, die die jeweiligen Beteiligten vertreten (Artikel 13, nicht angefochten), sowie die Festlegung des Aufgabenbereichs dieses Ausschusses (Artikel 14).

B.6.b. Soweit in dem Teil des Klagegrunds Artikel 14 a) und Artikel 19 §4 vorgeworfen wird, die nationale Obrigkeit ohne Beschränkung dazu zu ermächtigen, « bis ins kleinste Detail die Anerkennung von Bauunternehmern zu regeln », bezieht er sich auch auf den zweiten Teil; in die Prüfung des zweiten Teils sind somit auch diese zwei Artikel einzubeziehen.

Die Stellungnahmen des in Artikel 13 vorgesehenen Ausschusses können eine einheitliche Anwendung des Anerkennungssystems fördern, sind für die Beschlußfassungsbehörde aber nicht verbindlich. Die Beratungsaufgabe, die der Nationalgesetzgeber dem Ausschuß zugeteilt hat, hindert den Dekretgeber nicht daran, einerseits ergänzende Anerkennungsnormen zu verabschieden, die der Ausschuß bei seinen Stellungnahmen zu berücksichtigen hat, und andererseits die endgültige Entscheidung von spezifischen Kriterien abhängig zu machen, soweit diese Normen und Kriterien mit den von der nationalen Obrigkeit erlassenen allgemeinen Regeln vereinbar sind und nicht im Widerspruch zum normativen Rahmen, der die Wirtschaftsunion bestimmt, stehen.

B.6.c. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1991, auf die sich der erste Teil des Klagegrunds bezieht, sind insofern, als sie selbst oder durch Ermächtigung des Königs die Festlegung gewisser Modalitäten des Anerkennungssystems bezwecken, als allgemeine Regeln im Sinne von Artikel 6 §1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, deren Tragweite zu B.4 präzisiert worden ist, zu betrachten.

B.7. Daraus ergibt sich, daß der erste Teil des Klagegrunds insofern, als darin Artikel 4 §2 und §3, Artikel 12, Artikel 14 a), Artikel 19 §4, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 vorgeworfen wird, « bis ins kleinste Detail die Anerkennung von Bauunternehmern zu regeln oder die nationale Obrigkeit ohne Beschränkung dazu zu ermächtigen », unbegründet ist.

Bezüglich des zweiten Teils des Klagegrunds

B.8. Die Klägerin behauptet, daß das Gesetz vom 20. März 1991 Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verletze, indem die angefochtenen Bestimmungen « dem König bzw. dem für die Anerkennung von Bauunternehmern zuständigen nationalen Minister die Zuständigkeit vorbehalten, Durchführungsmaßnahmen zu treffen ». Diese Beschwerde ist gegen folgende Artikel

gerichtet:

- 4 §3,
- 6 Absatz 1,
- 7 §3,
- 8 §1, §2 und §4,
- 10,
- 18 §2,
- 18 §3 2° und 3°,
- 18 §4,
- 19 §1, §2 und §3,
- 21 Absatz 3.

Wie zu B.6.b dargelegt, wird die Beschwerde auch hinsichtlich der Artikel 14 a) und 19 §4 geprüft.

B.9. Wie zu B.5 ausgeführt, erteilt Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 dem Staat nicht die Zuständigkeit, die individuellen Maßnahmen für die Anwendung der Normen bezüglich der Anerkennung von Bauunternehmern zu ergreifen; diese Maßnahmen gehören zum Kompetenzbereich der Regionen.

B.10. Artikel 4 §3, Artikel 7 §3 und Artikel 18 §2 enthalten verschiedene Bestimmungen, die den König beziehungsweise dazu ermächtigen, die Bedingungen für die Anerkennungsbefreiung gewisser Personen öffentlichen Rechts festzulegen, den Gesamtbetrag der Arbeiten, die gleichzeitig durchgeführt werden können, festzusetzen und über die allgemeine Revision der Anerkennungen zu entscheiden; diese verschiedenen Angelegenheiten sind als wichtige Modalitäten des vom Gesetzgeber eingeführten Anerkennungssystems zu betrachten, wobei es ihm zustand, die Verwirklichung dieser Modalitäten dem König zu überlassen, statt sie unmittelbar zu regeln.

Die aufgrund der in Artikel 7 §3 und Artikel 18 §2 enthaltenen Ermächtigungen vom König erlassenen Maßnahmen sind keine individuellen Maßnahmen für die Anwendung der Vorschriften bezüglich der Anerkennung von Bauunternehmern für öffentliche Arbeiten.

Artikel 4 §3 ist so auszulegen, daß er den König dazu ermächtigt, Kategorien von Personen öffentlichen Rechts festzulegen, die von den in §1 vorgesehenen Bedingungen befreit werden können, und nicht als Ermächtigung des Königs zum Ergreifen individueller Befreiungsmaßnahmen aufzufassen.

Die durch Artikel 4 §3, Artikel 7 §3 und Artikel 18 §2 erteilten Ermächtigungen stellen keinen Verstoß gegen Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dar.

Daraus ergibt sich, daß der zweite Teil des Klagegrunds, der sich auf diese Artikel bezieht, unbegründet ist.

B.11. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1991, die im zweiten Teil des Klagegrunds genannt werden, ermächtigen den für die Anerkennung von Unternehmern zuständigen nationalen Minister dazu, je nach Fall die Initiative (Artikel 18 §3 2° und 3° sowie §4) für individuelle Revisionen von Anerkennungen zu ergreifen oder die individuellen Maßnahmen zu treffen, die für die Anwendung dieser Gesetzgebung erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8

§1, §2 und §4, Artikel 10, Artikel 19 §1, §2 und §3 und Artikel 21 Absatz 3).

Solche Maßnahmen gehören zum Kompetenzbereich der Regionen und sind nicht als allgemeine Regeln im Sinne von Artikel 6 §1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu betrachten; insofern, als diese Bestimmungen den nationalen Minister betreffen, sind sie mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

B.12. Artikel 14 a), der den Ausschuß damit beauftragt, dem Minister Stellungnahmen bezüglich der Anträge auf Anerkennung, auf vorläufige Anerkennung sowie der Revisionen zu unterbreiten, ist wegen seines Inhaltes mit den Artikeln 8 und 10 -er erinnert nämlich an eine dem Ausschuß durch diese zwei Artikel bereits zugeteilte Aufgabe - sowie mit Artikel 18 §3 und §4 verbunden. Diese Bestimmung ist mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, indem sie den nationalen Minister betrifft.

B.13. Artikel 19 §4 bestimmt die Modalitäten für die Anwendung von §1 und §2 und präzisiert namentlich, daß die darin vorgesehenen Maßnahmen vom Ausschuß dem Minister vorgeschlagen werden. Paragraph 4 ist insofern, als er den nationalen Minister betrifft, mit §1 und §2 verbunden und wie diese und im selben Maße mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

B.14. Damit aber eine ununterbrochene Regelung der Anerkennung der Bauunternehmer gewährleistet wird, sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Gesetzesbestimmungen während einer angemessenen Frist aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt im Gesetz vom 20. März 1991 zur Regelung der Anerkennung von Bauunternehmern Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 §1, §2 und §4, Artikel 10, Artikel 14 a), Artikel 18 §3 2° und 3° und §4, Artikel 19 und Artikel 21 Absatz 3 insofern, als sie den für die Anerkennung von Unternehmern zuständigen Minister betreffen, für nichtig;

2. entscheidet, daß die für nichtig erklärten Bestimmungen spätestens bis zum 31. Dezember 1993 wirksam sind;

3. weist die Klage insofern, als sie gegen Artikel 4 §3 gerichtet ist, unter Vorbehalt der zu B.10 präzisierten Auslegung zurück;

4. weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Dezember 1992 durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter K. Blanckaert bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter L.P. Suetens ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

D. André